

RS Vwgh 1998/7/9 98/03/0129

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.07.1998

Index

L65000 Jagd Wild
L65007 Jagd Wild Tirol
001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
JagdG Tir 1983 §42 Abs1;
JagdG Tir 1983 §44 Abs1;
JagdRallg;
VwRallg;

Rechtsatz

Für die Beurteilung, ob das Jagdgebiet oder Teile derselben "nur auf einem unverhältnismäßig großen Umweg erreicht werden kann", kommt es ausschließlich auf tatsächliche Umstände, wie insbesondere Länge und Beschaffenheit der in Betracht kommenden Wege, nicht aber auf allfällige, aus mit Dritten (Grundeigentümern) abgeschlossenen Vereinbarungen abgeleitete Rechte hinsichtlich der Benützung solcher Wege an.

Grundeigentümern kommt hinsichtlich der Bestimmung eines Jägernotweges kein Mitspracherecht zu (Hinweis E 17.6.1981, 81/03/0084, VwSlg 10494 A/1981); sie können auch durch Einräumung von Benützungsrechten (Fahrrechten) an Wegen die Rechtspositionen der Parteien im Verfahren zur Begründung von Jägernotwegen nicht verändern.

Schlagworte

Jagdrecht Rechtsgrundsätze Allgemein Anwendbarkeit zivilrechtlicher Bestimmungen Verträge und Vereinbarungen im öffentlichen Recht VwRallg6/1 Vorschriften über die Jagdbetriebsführung jagdliche Verbote Notweg

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998030129.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at